

Deckblatt Nr. 5

zum Bebauungsplan „KASBERG“

der Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen

Der Bebauungsplan enthält unter Abschnitt C, Ziffer 1, ein Verbot immergrüner Hecken. Vom Verbot ausgenommen sind nur Eibenhecken.

Dieses Verbot soll durch folgende Festsetzung eingeschränkt werden:
„Im Baugebiet dürfen entlang von Grundstücksgrenzen, die nicht entlang der Straße verlaufen, auch Fichtenhecken gepflanzt werden.“

Begründung:

Die Fichte ist im Bayer. Wald dominierende Baumart. Sie ist auch zur Bildung von Hecken geeignet. Im Gebiet der Gemeinde Rinchnach sind an verschiedenen Orten bereits Fichtenhecken vorhanden, die keine Störung des Landschaftsbildes darstellen. Auch im Baugebiet „Kasberg“ sind keine Störungen durch die Pflanzung von Fichtenhecken zu erwarten. Der Unterschied im Erscheinungsbild zu den bereits zugelassenen Eibenhecken ist minimal. Der Gebietscharakter des Baugebietes wird durch diese Festsetzung nicht verändert.

Rinchnach, 16.09 1999
GEMEINDE RINCHNACH

Schaller, 1. Bürgermeister



Verfahren

- a) Beschluss des Gemeinderates zur Änderung und Auslegung des Deckblatts Nr. 5 vom 15.06.99
- b) Auslegung vom 12. Juli bis 12. August 1999; Ort und Zeit der Auslegung wurden am 29.06.99 ortsüblich bekanntgemacht
- c) Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 07.09.99
- d) Bekanntmachung der Änderung durch Deckblatt Nr.5 am 17.09.99 durch Anschlag an der Gemeindetafel und Niederlegung im Rathaus

Rinchnach, 17.09.1999

I.A.


Lemberger
Geschäftsstellenleiter